

A.

Vorwort

von Heinrich Lummer

Senator des Inneren des Landes Berlin a.D.

Der ehemalige amerikanische UNO-Beamte Prof. Dr. *Alfred M. de Zayas* sollte während seiner aktiven Dienstzeit zweimal vom US-amerikanischen Geheimdienst CIA mit Versprechungen und Drohungen veranlaßt werden, die deutsche Rechtspartei *Die Republikaner* im amerikanischen Interesse zu infiltrieren und auszuspionieren. Diese dem Journalisten Bernd Kallina mitgeteilte Aussage ist wohl die sensationellste Tatsache, die im vorliegenden Werk zu finden ist. Die Infiltrierung einer bundesdeutschen Partei oder von politischen Verbänden durch ausländische Geheimdienste, nunmehr vor allem westlicher »Freunde«, unterminiert, wie ergänzend im Hauptteil des Werkes in den Ausführungen von Josef Schußlburner erläutert wird, das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und den demokratischen Parteienpluralismus und damit entscheidende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Daß derartige erhebliche Gefährdungen der Verfassungsordnung in amtlichen Werken nicht dokumentiert werden, sagt einiges über das Verfassungsverständnis der etablierten politischen Kräfte aus, die erkennbar nicht bereit sind, eine ihr zutiefst widerstrebende deutsche Rechtspartei gemäß dem Grundsatz, daß »Freiheit immer die Freiheit des Andersdenkenden« ist, vor derartigen ausländischen Interventionen zu schützen. Vielmehr beteiligen sich die etablierten Kräfte mittels des »Verfassungsschutzes«, über den sie machtpolitisch in einer parteipolitisch einseitigen Weise verfügen, zum Schaden von Mehrparteienprinzip und politisch-weltanschaulichem Pluralismus selbst noch an der Infiltrierung derartiger legaler oppositioneller Richtungen ihrer deutschen Landsleute. Diese Verhaltensweise

der etablierten politischen Strömungen wirft die Frage nach dem verfassungsfeindlichen Potential auf, das bei den etablierten Parteien zu finden ist. Dementsprechend nimmt Schüßlburner unter dem provokativen Titel »Diskussion über Verbot der SPD?« eine Würdigung der Sozialdemokratie aufgrund der Methodik vor, die sowohl der sog. Linksextremismus als auch der amtliche »Verfassungsschutz« bei der »Analyse« der »Neuen Rechten« vornehmen, um »Anzeichen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen« gegen Rechts« zu ermitteln. Die entsprechende amtliche Methodik, mit deren Hilfe man aus ideologischen Gründen eigentlich jeden als »Verfassungsfeind« identifizieren kann, wird ausführlich im Beitrag von Claus-M. Wolfschlag dargestellt und gleichzeitig im Hauptteil des Buches von Schüßlburner als Verletzung des Verfassungsprinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung identifiziert: Die Verwaltung operiert insoweit mit amtlichem Begriffsschrott, wie insbesondere mit dem rechtlich nirgends definierten »Rechtsextremismus«, der gegen den amtlichen Verfassungsschutz selbst gerichtet werden könnte, bekämpft er doch den »Verfassungsfeind« und folgt daher der »Freund-Feind-Stereotype«, die kennzeichnend für »rechtsextrem« sein soll. Desweiteren konfrontiert Schüßlburner die Christdemokratie mit ihrer bewältigungsbedürftigen Vergangenheit als Blockpartei des DDR-Kommunismus: In diese Position hat sich die Christdemokratie gebracht, weil sie nicht bereit gewesen war, für die Freiheit der politisch rechts von ihr stehenden Personen und Richtungen einzutreten; sie ist dabei, im »Kampf gegen Rechts« zum Schaden der bundesdeutschen Verfassungsordnung sich ideologienpolitisch als Kartellpartei und Hauptbefürworterin der außenpolitischen »Einbindung« der Bundesrepublik in eine ähnliche Lage zu manövrieren, nämlich zur Linksformation zu degenerieren und dabei Gefahr zu laufen, selbst als »rechts« ausgeschaltet zu werden. Obwohl der »Liberalismus« eigentlich als so etwas wie die Staatsdoktrin der BRD gilt, wäre er nach Einschätzung von Schüßlburner, wie der Fall Möllemann zeigt, das nächste Opfer der linken Salamtaktik, wenn es der politischen Linken wie einst in der sog. »Deutschen Demokratischen Republik« gelänge, alles, was rechts von der CDU ist, als »verfassungsfeindlich« aus dem politischen Diskurs auszuschalten. Das eigentlich verfassungsfeindliche Potential des Liberalismus analysiert Schüßlburner unter Hinweis auf die lateinamerikanische Liberalismusvariante, ein Bezugspunkt, der deshalb nahe liegt, weil sich die Deformation dieses Liberalismus, insbesondere sein mit Inländerfeindlichkeit einhergehender Verfassungspatriotismus, aus der Ein-

bindungssituation Lateinamerikas gegenüber der demokratischen Hegemonialmacht USA erklärt und damit für die Einschätzung des verfassungsfeindlichen Potentials auch des Liberalismus in der Bundesrepublik Deutschland als Kreation der USA von besonderer Relevanz ist. Die Analyse von Stefan Winckler über die linksextremistische Vergangenheit der »Grünen« ergänzt diese Darstellung des verfassungsfeindlichen Reservoirs etablierter politischer Strömungen, das in den amtlichen Verfassungsschutzberichten selbstverständlich nicht reflektiert ist. Diese partei- und ideologienpolitische Einseitigkeit in der amtlichen Vorgehensweise ist vor allem deshalb bezeichnend, weil sie mittels des Instruments der Inlandgeheimdienste erfolgt, die sich nach der Darstellung von Prof. Hans-Helmuth Knütter doch häufig als Skandalbehörden erwiesen haben. Es erscheint dann doch mehr als eigenartig, den »Schutz der Verfassung« ausgerechnet einer derartigen Einrichtung anzuvertrauen.

Gemäß der Analyse von Knütter operiert dieser »Verfassungsschutz« zumindest unbewußt nach der Maxime von Herbert Marcuse, wonach »Demokratie« gebiete, von Staats wegen rechte politische Auffassungen zu unterdrücken. Dementsprechend kommt der Hauptteil des vorliegenden Buches, der eigentliche **Alternative Verfassungsschutz**, in den Analysen der Juristen Gisa Pahl, Josef Schüßlburner und Judith Wolter zum Ergebnis, daß die bundesdeutsche Verfassungsordnung zumindest derzeit vor allem durch den »Kampf gegen Rechts« gefährdet ist. Diese Gefährdung wird in einer auch für Nichtjuristen nachvollziehbaren Weise anhand der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dargestellt. Damit wendet der vorliegende **Alternative VS-Bericht** einen rechtlich objektiven Maßstab an, der sich im Unterschied zu den amtlichen Berichten nicht einseitig gegen nicht etablierte oppositionelle politische Strömungen richtet. Kern der Gefährdung der bundesdeutschen Verfassungsordnung stellt, wie Schüßlburner gleich im ersten Abschnitt über die »Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung« darlegt, die Einführung einer sog. Zivilreligion dar, die um die »Bewältigung« kreist. Diese Zivilreligion tendiert dazu, die Trennung von Staat und Ideologie aufzuheben, was unmittelbar neben anderen Elementen die demokratietheoretisch relevanten Grundrechte der Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit (siehe dazu die Ausführungen von Pahl), das Mehrparteienprinzip beschädigt (siehe dazu die Ausführungen von Wolter) und schließlich auch die Prinzipien Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der

Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet (siehe dazu die Ausführungen von Schüßlburner).

Wie schon im 18. und 19. Jahrhundert erkannt, muß eine derartige Staatsreligion im Interesse der Verwirklichung der politischen Freiheit durch Aufklärung überwunden werden. Damit ist das eigentliche Anliegen des vorliegenden Buches beschrieben. Da die freiheitsgefährdende Staatsideologie der Bundesrepublik Deutschland »links« ist, muß die Aufklärung, um politisch wirksam zu sein, notwendigerweise von rechts kommen. Dem Anliegen der Aufklärung wird durch das vorliegende Werk entsprochen. Dem Buch ist im Interesse der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein durchschlagender Erfolg zu wünschen.

Berlin, im Oktober 2006

EINFÜHRUNG

*Ist der Verfassungsschutz verfassungswidrig?*¹

Ein bundesdeutscher Sonderweg

Die bundesdeutsche politische Ordnung zeichnet sich, neben anderen damit verbundenen Elementen, durch eine Besonderheit aus, die der Einschätzung entgegensteht, die Bundesrepublik Deutschland sei eine normale westliche oder liberale Demokratie: Das liberale britische Wirtschaftsmagazin *Economist*² hat von einem *German way of democracy*, also von einem deutschen Sonderweg geschrieben, dessen Charakteristikum in der maßgeblichen Bedeutung der als »Verfassungsschutz« firmierenden Inlandsgeheimdiensten, den *democracy agencies* besteht. Wie seit dem Verbotsverfahren gegen die NPD, das es als solches wegen seines ideologie-politischen Begründungsansatzes in keinem anderen westlichen Staat in dieser Weise hätte geben können, nicht mehr bestreitbar ist, bekämpfen diese Inlandsgeheimdienste unerwünschte politische Gruppierungen mit sog. nachrichtendienstlichen Mitteln in einer Weise, die normalen liberalen Demokratien des Westens fremd ist. Es liegt insofern in der Bundesrepublik ein Watergate-Skandal in Permanenz vor, der allerdings von den etablierten parteipolitischen Funktionären als legal betrachtet wird!

Diese Inlandsgeheimdienste sind aber nicht nur geheim tätig, wie es der Natur dieser Einrichtungen entspräche, sondern sie treten auch noch öffentlich in Erscheinung und bereiten die unter Verantwortung der zuständigen Innenminister herausgegebenen sogenannten »Verfassungsschutzberichte« vor. Durch diese Berichte werden politische Parteien und Gruppierungen, die nicht in den Parlamenten vertreten oder dort noch nicht hinreichend etabliert sind und Autoren des diesen oppositionellen Gruppierungen gedanklich nahestehenden Schrifttums amtlich als »Extremisten« diskriminiert und staatlich als »Verfassungsfeinde« bekämpft. Die Begründung für diese Oppositionsbekämpfung besteht im Kern darin, daß falsche »Ideologien« und »Menschenbilder« propagiert, falsche »Argumentationsmuster« verwendet und an falschen »Geistestradiationen« angeknüpft